

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

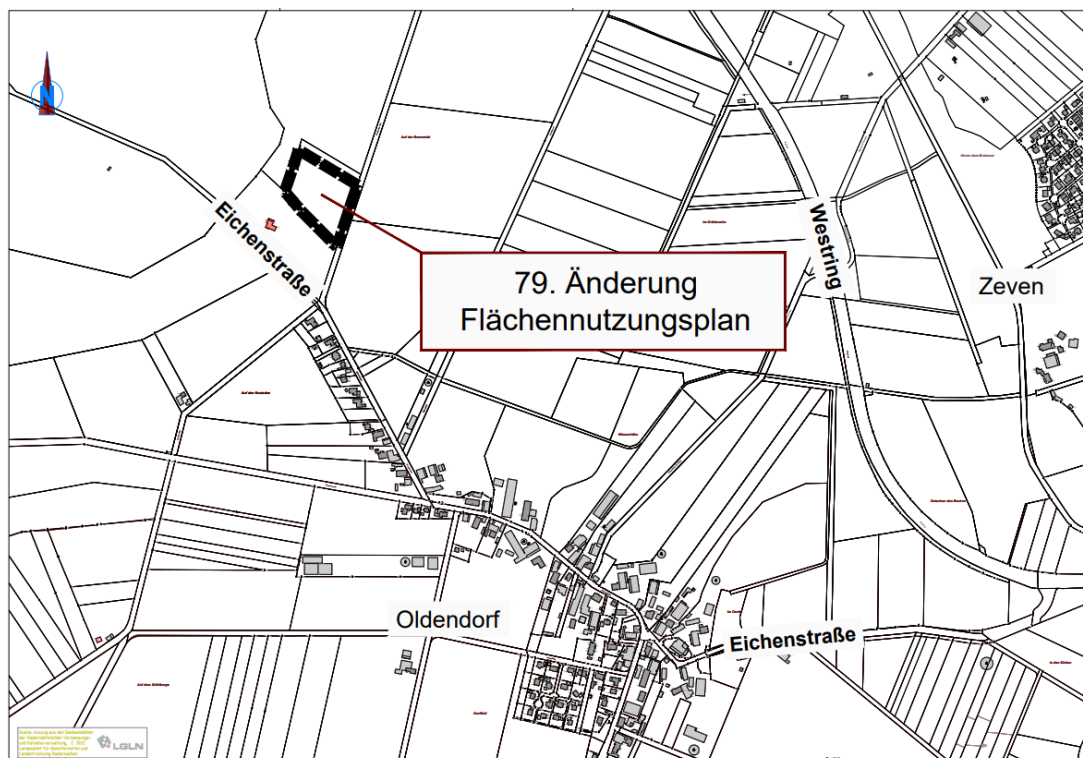
Mit Beschluss vom 03.05.2022 hat der Samtgemeindeausschuss die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplatz Oldendorf“ der Samtgemeinde Zeven beschlossen. Der Beschluss wurde am 13.02.2023 amtlich bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 dem Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

Die vorgesehene 79. Änderung betrifft den Bereich der Ortschaft Oldendorf der Stadt Zeven. Der 1933 gegründete Sportverein Viktoria Oldendorf e.V. plant zur langfristigen Sicherung des Spielbetriebes das vorhandene Sportplatzgelände, um einen weiteren Sportplatz in Form eines Rasenplatzes zu erweitern. Derzeit weist die Sportanlage zwei Fußballfelder, ein Kleinfeld sowie ein jüngst renoviertes Vereinshaus auf. Auf diesen vorhandenen Sportplätzen trainieren drei Herrenmannschaften, die S32 und S40 sowie mehrere Jugendmannschaften aus dem Sportverein. Neben dieser Sportsparte werden im Verein weitere Sportarten, wie z.B. Turnen, Aerobic, Tischtennis und Badminton angeboten. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen, dementsprechend ist die Nutzung der Forst- und Landwirtschaft vorenthalten. Die beabsichtigte Planung eines Sportplatzes kann somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 79. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt,
- Landschaft,
- Mensch,
- Kultur und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen,
- Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und
- Art und Menge der erzeugten Abfälle.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Drachenfels, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, korrigierte Auflage 2019,
- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie,
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- Landesraumordnungsprogramm (LROP),
- Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme),
- Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven,
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehört der Umweltbericht in der Begründung zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Folgende umweltbezogene bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Stellungnahme vom 20.03.2023: Regionalplanerische Stellungnahme zu angrenzenden Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten sowie Anknüpfung an die bestehende Grünfläche.
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Stellungnahme vom 20.03.2023: Untere Wasserbehörde zum Bodenschutz und zur angrenzenden Schutzzone III des Wasserschutzgebietes

